

**Bundesgesetz über die Bezüge der Mitglieder der eidgenössischen Räte und über die Beiträge an die Fraktionen
(Entschädigungsgesetz)**

(Berufliche Vorsorge und Versicherungsschutz für die Ratsmitglieder)

Änderung vom

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates vom
25. April 2002 ¹⁾
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom ..., ²⁾

beschliesst:

I

Das Entschädigungsgesetz vom 18. März 1988 ³⁾ wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 2 (neu) und 3 (neu)

²⁾ Kann ein Ratsmitglied wegen Krankheit oder Unfall an einer Sitzung nicht teilnehmen, so hat es Anspruch auf einen angemessenen Ersatz für das entgangene Taggeld.

³⁾ Während eines Mutterschaftsurlaubs wird den Parlamentarierinnen das entgangene Taggeld ausbezahlt. Für die Bemessung eines Mutterschaftsurlaubs ist Artikel 35a des Bundesgesetzes vom 13. März 1964 ⁴⁾ über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel sinngemäss anwendbar.

Minderheit (Aeppli Wartmann, Bader Elvira, Bühlmann, Hubmann, Leutenegger Oberholzer, Leuthard, Vermot):

Art. 6a Betreuungszulage (neu)

Soweit das Ratsmitglied oder der andere Elternteil nicht bereits volle Betreuungszulagen bezieht, hat es Anspruch auf die Hälfte der Betreuungszulage gemäss der Gesetzgebung über das Bundespersonal.

Art. 7 Vorsorgeentschädigung

¹⁾ BBl ...

²⁾ BBl ...

³⁾ SR 171.21

⁴⁾ SR 822.11

Die Ratsmitglieder erhalten bis zum vollendeten 65. Altersjahr einen Beitrag an die Vorsorge für Alter, Invalidität und Tod.

Art. 8 Unfall und Krankheit im Ausland

Die Ratsmitglieder, die für ihre parlamentarische Tätigkeit im Ausland ein Taggeld erhalten, sind im Ausland gegen Unfall und Krankheit versichert.

Art. 8a Überbrückungshilfe (neu)

¹ Ein Ratsmitglied kann eine Überbrückungshilfe geltend machen, wenn es

- a. keinen gleichwertigen Ersatz für das Einkommen als Ratsmitglied erzielen kann, das 65. Altersjahr noch nicht vollendet hat und aus dem Rat ausscheidet, oder
- b. bedürftig ist.

² Die Überbrückungshilfe, die als Ersatz für das Einkommen als Ratsmitglied entrichtet wird, kann höchstens während zwei Jahren ausbezahlt werden.

³ Zuständig für die Prüfung der Gesuche ist die Verwaltungsdelegation der Bundesversammlung.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Die Koordinationskonferenz der Bundesversammlung bestimmt das Inkrafttreten.

Verordnung der Bundesversammlung über die Änderung des Bundesbeschlusses zum Entschädigungsgesetz

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht in den Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates vom 25. April 2002 ¹⁾

und in die Stellungnahme des Bundesrates vom ..., ²⁾

beschliesst:

I

Der Bundesbeschluss vom 18. März 1988 ³⁾ zum Entschädigungsgesetz wird wie folgt geändert:

Art. 7 Sachüberschrift, Abs. 1, 2 und 3

Vorsorge für das Alter

¹⁾ Die Vorsorgeentschädigung entspricht dem Doppelten des zulässigen Höchstbeitrages an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) für Vorsorgenehmer, die einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge angehören. Das Ratsmitglied trägt einen Viertel der Vorsorgeentschädigung aus eigenen Mitteln bei.

²⁾ Der Bund entrichtet die Vorsorgeentschädigung

- a. an eine vom Ratsmitglied bezeichnete, registrierte Vorsorgeeinrichtung im Sinne des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 ⁴⁾ über die berufliche Alters- und Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (BVG) oder
- b. an eine Institution der gebundenen Vorsorgeeinrichtung (Säule 3a).

³⁾ Sofern ein Ratsmitglied im Rahmen von Absatz 2 seine Versicherungsleistung im bisherigen Umfang bei einer Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule oder gebundenen Vorsorgeeinrichtung

¹⁾ BBl ...

²⁾ BBl...

³⁾ SR 171.118

⁴⁾ SR 831.40

(Säule 3a) nicht oder nicht mehr vollständig versichern kann, wird die ganze oder teilweise Vorsorgeentschädigung auf ein vom Ratsmitglied bezeichnetes Sperrkonto überwiesen. Dabei gilt die Voraussetzung, dass das Ratsmitglied frühestens beim Eintritt ins Rentenalter über diesen Betrag einschliesslich Kapitalzuwachs frei verfügen kann.

Art. 7a Vorsorge für den Invaliditätsfall (*neu*)

¹ Die Ratsmitglieder erhalten im Invaliditätsfall eine Rente.

² Für die Bestimmung des Grades der Invalidität und den Beginn des Anspruches auf Invalidenrente sind Artikel 57 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959⁵⁾ über die Invalidenversicherung sowie die entsprechenden Ausführungsbestimmungen massgebend.

³ Die volle Invalidenrente beträgt jährlich 150 Prozent der maximalen einfachen AHV-Rente gemäss Artikel 34 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946⁶⁾ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Art. 7b Vorsorge für den Todesfall (*neu*)

¹ Im Todesfall erhalten die vom Ratsmitglied bezeichneten Personen eine Kapitalleistung.

² Das Todesfallkapital beträgt 50 Prozent der maximalen einfachen AHV-Rente gemäss Artikel 34 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung⁶⁾ multipliziert mit der Anzahl Jahre, die sich aus der Differenz zwischen dem 65. Altersjahr und dem Alter am Todestag ergibt. Das Alter am Todestag ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

³ Das Ratsmitglied kann schriftlich die bezugsberechtigten Personen und ihren Anteil am Todesfallkapital bestimmen.

⁴ Fehlt eine Meldung der bezugsberechtigten Personen, so fällt das Todesfallkapital an die gesetzlichen Erben. Fehlt die Meldung der anteilmässigen Aufteilung, so wird das Todesfallkapital gleichmässig unter den bezeichneten Personen aufgeteilt.

Art. 8 Abs. 1, Abs. 2 und 3 (neu)

¹ *Aufgehoben*

² Der Bund erbringt bei Krankheit oder Unfall eines Ratsmitgliedes im Ausland folgende maximale Leistungen:

a. 30'000 Franken für die Kosten der Rückführung in die Schweiz;

⁵ SR 831.20

⁶ SR 831.10

- b. 100'000 Franken an die Kosten bei Arztbehandlung und Spitalaufenthalt, sofern die privaten und obligatorischen Versicherungen nicht ausreichen;
- c. 30'000 Franken für die Kosten des Spitalaufenthalts in Form eines Kostenvorschusses, der an die effektiv entstandenen und vom Bund entschädigten Kosten angerechnet wird.

³ Die Rechnungen sind bei der Verwaltungsdelegation der Bundesversammlung einzureichen.

Art. 8a Taggeldersatz (neu)

¹ Der Anspruch auf Ersatz für das entgangene Taggeld besteht ab Eintritt der Krankheit oder ab dem Unfallereignis während maximal 730 Kalendertagen. Er endet mit dem Beginn eines Anspruchs auf Invalidenrente.

² Während den ersten 30 Kalendertagen hat das Ratsmitglied Anspruch auf 100% des entgangenen Taggeldes. Ab dem 31. Kalendertag reduziert sich der Anspruch auf 80%.

³ Während des Mutterschaftsurlaubes hat die Parlamentarierin Anspruch auf 100% des entgangenen Taggeldes.

⁴ Wird ein Anspruch auf mehr als fünf Taggeldersatzzahlungen geltend gemacht, so ist ein Arzzeugnis vorzulegen.

Art. 8b Überbrückungshilfe (neu)

¹ Die Überbrückungshilfe beträgt höchstens 100 Prozent der maximalen einfachen AHV-Rente gemäss Artikel 34 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946⁷⁾ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung.

² Das Einkommen eines Ratsmitgliedes gemäss Artikel 8a Absatz 1 Buchstabe a des Entschädigungsgesetzes vom 6. Oktober 1989⁸⁾ bemisst sich aus dem Jahreseinkommen und der durchschnittlichen Summe der während des letzten Kalenderjahres an die Ratsmitglieder entrichteten Taggelder.

II

Diese Verordnung der Bundesversammlung tritt zusammen mit der Änderung vom ... des Entschädigungsgesetzes in Kraft.

⁷ SR 831.10

⁸ SR 171.21